1. Kapitel
Kindesunterhalt

§ 231 ABGB. (1) Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

(2) Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müßte, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

(3) Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

(4) Vereinbarungen, wonach sich ein Elternteil dem anderen gegenüber verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes allein oder überwiegend aufzukommen und den anderen für den Fall der Inanspruchnahme mit der Unterhaltspflicht schad- und klaglos zu halten, sind unwirksam, sofern sie nicht im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Scheidung vor Gericht geschlossen werden.

Literatur: *Gamerith,* Die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, ÖA 1971, 24; *H. Pichler,* Einige Probleme des neuen Unehelichenrechts, RZ 1972, 37; *Knell,* Das neue Unterhaltsrecht in der Praxis, ÖA 1973, 1, 39, 61; *Hartl,* Der angemessene Unterhalt. Gestern heute morgen, NZ 1975, 112; *Knell,* Probleme der Bemessung des Unterhalts für Kinder, NZ 1975, 201; *Schüch,* Die neue Rechtsprechung in Unterhaltssachen minderjähriger Kinder im Sprengel des Landesgerichtes für ZRS Wien, AnwBl 1975, 203 und 1976, 152, 206, 289; *Kropiunig,* Probleme der Bemessung des Unterhalts für Kinder, NZ 1976, 8; *Schüch,* Grundzüge einer neuen Rechtsprechung des Landesgerichtes für ZRS Wien, RM-Senat 43, in Unterhaltssachen minderjähriger Kinder, NZ 1976, 3; *J. Berger,* Probleme der Bemessung des Unterhalts für Kinder, NZ 1976, 8; *Holzberger,* Beachtenswertes im neuen Unterhaltsrecht, AnwBl 1978, 145; *Schüch,* Das neue Unterhaltsrecht, ÖA 1978, 39; *H. Pichler,* Das neue Kindschaftsrecht. Unterhalt, ÖA 1978, 21; *Schwimann,* Kindesunterhalt und elterliche Gewalt, in *Floretta,* Das neue Ehe- und Kindschaftsrecht (1979) 149; *Schüch,* Das österreichische Kindschaftsrecht, ÖA 1980, 31; *ders,* Das österreichische Kindschaftsrecht II. Unterhaltsrecht, ÖA 1980, 45; *H. Pichler,* Neue Belastbarkeitsgrenzen, ÖA 1981, 41; *Wagner,* Kurzdarstellung des österreichischen Unterhaltsrechts samt Spruchpraxis, ÖA 1983, 35; *Bauer,* Die Rechtsstellung der Kinder aus geschiedenen Ehen, AnwBl 1986, SN 19; *Gamerith,* Zum Unterhaltsanspruch von Ehegatten und volljährigen Kindern, ÖA 1988, 63; *H. Pichler,* Probleme des Unterhalts, ÖA 1987, 91; *Gitschthaler,* Kindesunterhalt im Licht der jüngsten Judikatur des OGH, ÖJZ 1992, 529; *Rebhahn,* Familie und Gleichheitssatz, in *Harrer/Zitta,* Familie und Recht (1992) 145; *Gitschthaler,* Einige aktuelle Probleme des Kindesunterhaltsrechts, ÖJZ 1994, 10; *Kulms,* Ausge-

wählte Probleme aus dem österreichischen Obsorge- und Unterhaltsrecht, in *Dopffel,* Kindschaftsrecht im Wandel (1994) 9; *Stockart-Bernkopf,* Der leidige Unterhaltsbemessungs-Streit – ein geschichtlicher Rückblick in die Gegenwart, ÖA 1996, 75; *Eypeltauer,* Der Unterhalt des Kindes, in *Lehner,* Kinder- und Jugendrecht[2] (1998) 47; *Fürst,* Mindestrechte von nicht obsorgeberechtigten Elternteilen, ÖA 1998, 89; *Weitzenböck,* Das neue österreichische Kindschaftsrecht, ÖA 1999, 210; *Knoll,* Pfändung, Verpfändung und Abtretung von Unterhaltsvorschüssen, RZ 1999, 234; *Battlogg,* Die Inflationskomponente im Unterhaltsrecht, AnwBl 2001, 313; *Hopf/Weitzenböck,* Schwerpunkte des Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2001, ÖJZ 2001, 485, 530; *Fischer-Czermak,* Patchworkfamilien: Reformbedarf im Unterhaltsrecht? EF-Z 2007, 50; *Schwarzinger,* Kindesunterhalt im Zivilverfahren (2008); *Deixler-Hübner,* Sind Beistandsleistungen zwischen Angehörigen – vor allem im Eltern-Kind-Verhältnis – finanziell abgeltbar? iFamZ 2009, 134; *Neumayr,* Die Entwicklung des Kindschaftsrechts, FS 200 Jahre ABGB 495.

I. Allgemeine Grundsätze

A. Unterhaltsbedarf

Übersicht

	Rz
1. Allgemeines	1
2. Wohnversorgung	4
a) Allgemeines	4
b) Wohnanspruch des Kindes	5
c) Wohn(versorgungs)kosten	10
d) Eigene Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten	11
3. Taschengeldanspruch	15
4. Deckung des Unterhaltsbedarfs durch Dritte	16
a) Öffentliche Hand	16
b) Ehegatte des Kindes	20
c) Lebensgefährte des Kindes	21
d) Nahe Angehörige	22
e) Bei Adoption des Kindes	26

1. Allgemeines

1 **1.** Der **Unterhalt dient zur Deckung des gesamten Lebensbedarfs,** wozu **Nahrung, Kleidung, Hygiene, medizinische Betreuung** – bei Jugendlichen auch die Personenbetreuung – und sonstige Bedürfnisse wie **Kultur, Erholung** und **Freizeitgestaltung** gehören. 6 Ob 566/90 EF 62.351; 6 Ob 1536/91; 4 Ob 204/99 z EF 88.904; 10 Ob 20/13 h.

2. Des weiteren Ferienkosten, Kosten für kulturelle und sportliche Bedürfnisse und das Taschengeld. 4 Ob 57/98 f EF 85.911.

3. Also auch der Aufwand für **Vergnügungen.** 7 Ob 515/55; 1 Ob 6/71.

4. Ebenso **medizinische Versorgung, Erziehung, Unterricht** sowie kulturelle, soziale und sportliche Bedürfnisse. 5 Ob 2257/96 i EF 79.872.

5. Sohin stellen **Krankheitskosten** einen UhBed dar. 3 Ob 303/54; 8 Ob 158/68.

6. Dgl **Kindergarten- und Schulkosten.** 4 Ob 564/91 EF 64.952; 6 Ob 548/95 EF 76.756.

7. Neben Verpflegung und Beherbergung gehören dazu **alle Aufwendungen, die mit der Lebensführung des Kindes verbunden sind,** sowie die Kosten der Anschaffung und Pflege der Kleidung und **überhaupt die Betreuung.** 5 Ob 606/90 EF 61.787.

8. Also die **Personenpflege.** 8 Ob 93/87.

9. **Anmerkung:** Zum Anspruch des UhBer auf Erbringung von Betreuungsleistungen s Rz 40 ff.

1. **Begräbniskosten** gehören hingegen nicht zum UhBed iSd § 140 *(nunmehr § 231)* ABGB. 4 Ob 204/99 z EF 88.906. **2**

2. Nach seinem Wesen erlischt der UhAnspr nämlich mit dem Tod des uhber Kindes (vgl § 77 Abs 1 EheG), was eine Forderung der Verlassenschaft nach dem uhber Kind auf Zahlung der Begräbniskosten aus dem Titel des Uh ebenfalls ausschließt. 4 Ob 204/99 z EF 88.913.

3. Die Verpflichtung der Eltern zur Tragung – anteilig und unabhängig davon, wer das Kind betreut hat – der Kosten des Begräbnisses ergibt sich vielmehr aus dem Grundsatz, dass die nahe Verwandtschaft, aus der die UhPflicht folgt, gegenseitige Rechte und Pflichten begründet, die sich nicht in UhLeistungen erschöpfen. 4 Ob 204/99 z EF 88.914.

1. Die **Vermögensbildung zu Sparzwecken** stellt kein den UhAnspr erhöhendes Bedürfnis des Kindes dar. 2 Ob 67/09 f. **3**

2. In den beiden E 4 Ob 164/98 s und 3 Ob 22/07 t (*vgl dazu Rz 664*) wurde ausdrücklich betont, dass hier nicht eine UhVerpflichtung durch eine gerichtl E (einseitig) zu bestimmen sei, sondern sich ein UhPfl freiwillig vertraglich zu einer UhLeistung bereit erklärt habe. Im Gegensatz dazu geht es hier jedoch gerade um die einseitige Festsetzung einer UhPflicht, weshalb aus den zit E und der daran anknüpfenden Rechtsansicht *Gitschthalers (vgl Rz 569)* für die Lösung des vorliegenden Falls keine tauglichen Argumente zu gewinnen sind. 2 Ob 67/09 f.

3. Der den E 4 Ob 164/98 s und 3 Ob 22/07 t (*vgl dazu Rz 664*) zugrundeliegende Gedanke lässt sich nicht ohne weiteres auf eine str UhFestsetzung übertragen, zumal die Anerkennung der Vermögensbildung als relevante Komponente des UhBed häufig eine gerichtl Kontrolle der Verwendung der UhZahlungen erforderlich machen würde (vgl *Gitschthaler,* Unterhaltsrecht[2] Rz 257). LGZ Wien 42 R 454/09 i EF 123.006.

4. Es widerspricht auch dem Alimentationszweck, den den Regelbedarf übersteigenden UhTeil auf ein Sparbuch zu legen. 8 Ob 1661/93 EF 73.897.

5. **Anmerkung:** Vgl idZ auch Rz 179 und 569.

2. Wohnversorgung

a) Allgemeines

1. Der UhAnspr eines jeden Kindes umfasst insb und grds auch die **Wohnmöglichkeit.** 5 Ob 612/84 EF 47.538; 6 Ob 566/90 EF 62.351; 6 Ob 1536/91 uva; 4 Ob 204/99 z EF 88.904. **4**

2. Also den Anspruch auf Deckung des Wohnbedarfs. Der UhPfl hat dem Kind eine seinen Lebensverhältnissen angemessene unentgeltliche Wohnmöglichkeit zur Verfügung zu stellen, sei es im eigenen Haushalt oder anderswo. 2 Ob 67/09 f.

3. Der laufende Uh muss ausreichend bemessen sein, um die Wohnversorgung des UhBer sicherzustellen; zusätzliche UhLeistungen als Vorschuss auf eine künftige, zeitlich aber noch ungewisse Wohnungsbeschaffung würden aber auf einen Beitrag zur Vermögensbildung mit ungewissem Ansparziel hinauslaufen, zu welchem der UhPfl im Wege der UhFestsetzung nicht verhalten werden kann. 2 Ob 67/09 f.

4. Anmerkung: Die Aussage, dass „der laufende Uh ausreichend bemessen sein muss, um die Wohnversorgung des UhBer sicherzustellen", darf allerdings nicht verselbständigt werden. Es ist nämlich nicht so, dass der UhPfl – jedenfalls und unabhängig von der PWMethode – Uh in einer Höhe reichen muss, um dem UhBer eine angemessene Wohnmöglichkeit zu ermöglichen (vgl auch Rz 5). Der Wohnbedarf ist ein Teil des UhBed und eben gerade nicht SonderUh (6 Ob 5/08 s; 2 Ob 67/09 f).

b) Wohnanspruch des Kindes

5 **1.** Die österr Rechtsordnung kennt keine Bestimmung, die einem Mj ein **Wohnrecht iS eines Anspruchs auf Benutzung einer bestimmten Wohnung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen** einräumt. Es kann lediglich ein Anspruch auf Wohnversorgung im Rahmen des NaturalUhAnspr eines uhber Kindes bestehen. 1 Ob 122/07 h EF-Z 2008/39 *(Gitschthaler);* 3 Ob 202/08 i EF-Z 2009/78 = iFamZ 2009/85 *(Deixler-Hübner).*

2. Wird nach Auflösung der außerehel LG der Eltern und der häuslichen Gemeinschaft mit dem uhber Kind dessen UhBed in Geld gedeckt, steht dem Kind daher nicht zusätzlich das Recht zu, die Wohnung des UhPfl zu benutzen. 1 Ob 122/07 h EF-Z 2008/39 *(Gitschthaler);* 3 Ob 202/08 i EF-Z 2009/78 = iFamZ 2009/85 *(Deixler-Hübner).*

3. Die Bejahung eines NaturalUhAnspr auf die bisherige Wohnmöglichkeit würde in vielen Fällen eine „Enteignung" des UhPfl bedeuten, wenn die Wohnversorgung in einem Haus, einer Eigentumswohnung oder einer höherwertigen Mietwohnung stattfindet und wertmäßig wesentlich mehr ausmacht, als bei der Anrechnung auf den GeldUh zur Deckung der übrigen Bedürfnisse des Kindes als Abzugspost berücksichtigt werden könnte, weil die Kinder neben ihrer „Luxuswohnversorgung" jedenfalls auch den GeldUh zur Deckung der übrigen Bedürfnisse benötigen.

Mit dem im Pflegschaftsverfahren maßgeblichen Kindeswohl kann nicht in das der Privatautonomie unterliegende Rechtsverhältnis zw den Eltern eingegriffen werden: Nicht nur das gesetzl AuftVerfahren nach Scheidung der Ehe der Eltern würde durch die Bejahung eines NaturalUhAnspr auf Weiterverbleib der Kinder in der ehel Wohnung ausgehöhlt. Der NaturalUhAnspr verhinderte auch jede vertraglich übernommene Räumungsverpflichtung für den Fall der Auflösung der LG. Für einen derart weitgehenden Eingriff in die Privatautonomie müssten aus dem Gesetz zureichende Gründe ableitbar sein, die auch aus der E 2 Ob 158/02 b nicht ersichtlich sind; der erkSen schließt sich daher der E 1 Ob 122/07 h

(EF-Z 2008/39 mit zust Glosse *Gitschthaler*) an. 3 Ob 202/08 i EF-Z 2009/78 = iFamZ 2009/85 *(Deixler-Hübner);* 1 Ob 203/08 x.

4. Abw: Der Anspruch des uhber Kindes auf NaturalUh wandelt sich nicht schon dadurch in einen solchen auf GeldUh, dass der UhPfl aus der Wohnung auszieht. Vielmehr hat in einem solchen Fall das Kind das Recht, die Wohnung weiter zu benützen und dennoch darüber hinaus zur Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse GeldUh zu verlangen. 1 Ob 541/92; 10 Ob 517/95; 3 Ob 2075/96 k; 2 Ob 158/02 b wobl 2004/10 *(Deixler-Hübner);* 7 Ob 52/03 b; 1 Ob 122/07 h; 3 Ob 202/08 i; 3 Ob 129/13 m.

5. Anmerkung: Diese E weichen letztlich nur scheinbar von der Grundregel ab, wenn man sie – wovon jedenfalls die LeitE 1 Ob 541/92, aber etwa auch die E 2 Ob 158/02 b oder 3 Ob 129/13 m – ausgehen, im bestandrechtl Kontext sieht. Der – nunmehr – GeldUhPfl war Mieter der Wohnung, aus er ausgezogen ist, in der aber das uhber Kind weiter lebt. Diese Situation begründet keinen Kündigungsgrund für den Vermieter. Im Verhältnis zw UhPfl und Kind kommt jedoch die Rsp zur Wohnkostenanrechnung zur Anwendung (Rz 108 ff), darüber hinaus kann der uhpfl Mieter die Wohnung aufkündigen und hat dann dem Kind vollen GeldUh zu leisten (zur Problematik zw Ehegatten vgl aber § 97 ABGB).

6. Mangels eines *(Weiternutzungs)*Anspruchs (der Wohnung durch das uhber Kind) besteht auch kein daraus abgeleiteter Anspruch der Obsorgeberechtigten auf Benutzung der Wohnung, um der Pflege und Erziehung des Kindes nachzukommen. 1 Ob 122/07 h EF-Z 2008/39 *(Gitschthaler).*

7. Anmerkung: Diese E zeigt (wieder einmal) exemplarisch auf, in welch unsicherer Position sich (insb) Frauen befinden, die – ohne nähere Vereinbarungen mit dem Mann zu treffen – in einer LG ein Kind bekommen. Sie haben nach derzeitiger Rechtslage im Fall der Beendigung der LG nicht nur keine (eigenen) UhAnspr (vgl dazu allerdings auch Rz 1642 ff), selbst wenn sie sich infolge Kinderbetreuung nicht selbst erhalten können, sondern verlieren auch noch ihre Wohngelegenheit.

1. Ein Elternteil ist daher zur **„Entfernung" eines volljährigen Kindes aus der Wohnung** befugt, wenn er Hauptmieter (gleiches muss für den Eigentümer gelten) der Wohnung ist und diese selbst bewohnt. 1 Ob 85/08 v EF-Z 2009/6. **6**

2. Er ist hingegen dazu nicht befugt, wenn er die ehel Wohnung verlässt (verlassen muss) und diese dem anderen Gatten zur Benutzung überlässt bzw (aufgrund gerichtl Anordnung) überlassen muss. Das Kind leitet in jenem Fall – wenn der Familienverband gelöst und die Wohnung dem anderen Gatten überlassen ist – seine Befugnis zum Wohnen von diesem ab. 1 Ob 85/08 v EF-Z 2009/6.

3. Die Räumungsklage des aus der seinerzeitigen EheWhg ausgezogenen geschiedenen Ehegatten der Mutter der Bekl (seiner Tochter) gegen diese ist somit abzuweisen, weil sein Eigentumsrecht an der vormaligen EheWhg durch die eherechtl Ansprüche des anderen (vormaligen) Ehegatten – aufgrund des § 97 ABGB – und das daraus durch dessen Gestattung abgeleitete Recht der Bekl auf Benutzung dieser Wohnung beschränkt wird. 1 Ob 212/03 p; 1 Ob 85/08 v EF-Z 2009/6.

4. Auch hier verfügt der Vater des volljährigen Bekl selbst (derzeit) über keinen Anspruch iSd § 97 ABGB, zumal ihm mittels einer im Rahmen des Scheidungsverfahrens erlassenen EV der Aufenthalt auf der gegenständlichen Liegenschaft, die von der Kl bewohnt wird und die ihr gehört, untersagt wurde; er hat

somit seinen Wohnungserhaltungsanspruch gem § 97 ABGB verwirkt. 1 Ob 85/08 v EF-Z 2009/6.

7 **1.** Der UhPfl hat auch das Recht, seiner UhPflicht dadurch nachzukommen, dass er dem Kind **unentgeltlich eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellt,** sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, was der Fall wäre, wenn das Kind mj ist, weil es dann der Obsorge bedarf, wozu auch die Betreuung im Haushalt zumindest eines Elternteils gehört. Ist aber das Kind nicht mj, so hat es – von Sonderfällen wie Pflegebedürftigkeit abgesehen – keinen Anspruch mehr auf Betreuung durch einen Elternteil und deshalb auch keinen Anspruch darauf, mit beiden oder mit einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt zu leben. 3 Ob 2075/96 k EF 83.182.

2. Stellt der UhPfl dem volljährigen Kind eine seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessene unentgeltliche Wohnmöglichkeit zur Verfügung, wobei im Falle der Weigerung des Kindes das ernstliche Anbieten genügt, so erlischt das aus dem UhAnspr abgeleitete Recht auf Benützung der Wohnung, über die der UhPfl verfügungsberechtigt ist, und das Kind ist in einem solchen Fall aufgrund einer Klage – auch ohne entsprechende Einwendungen des Bekl – Zug um Zug gegen Zurverfügungstellung der anderen Wohnmöglichkeit zur Räumung der bisher gemeinsam mit dem UhPfl benützten Wohnung zu verurteilen. 3 Ob 2075/96 k EF 83.074, 83.182, 83.183.

3. Anmerkung: Konsequenz dieser Rsp ist einerseits, dass das uhber Kind die bisherige Wohnung zu verlassen hat, sofern es ein Bleiberecht von keinem Elternteil abzuleiten vermag (1 Ob 85/08 v).

Der UhPfl deckt andererseits aber durch das Zurverfügungstellen einer angemessenen Wohnung – jedenfalls zT – auch den UhBed des Kindes (idS wohl auch LG Salzburg EF 116.292 [2007]). Ist dieser Elternteil der einzige Elternteil, wird er dem Kind zwar daneben auch noch – soweit dies seine Leistungsfähigkeit zulässt – Geld zur Verfügung stellen müssen, weil das Kind von der Wohnung allein ja nicht leben kann. Hat das Kind aber auch gegenüber dem anderen Elternteil einen UhAnspr, wird durch die Deckung des Wohnbedarfs regelmäßig seine UhPflicht erfüllt sein. Bei einer Gegenüberstellung der einzelnen UhLeistungen ist der fiktive Wohnwert der Wohnung zu ermitteln. Zur Ermittlung der UhPflichten bei Eigenpflege des Kindes vgl Rz 53 ff.

Das Zurverfügenstellen der Wohnung muss, soll es tatsächlich uhrelevant sein, beim volljährigen uhber Kind aber ein umfängliches sein, dh dem Kind ist eine einem Mieter vergleichbare Stellung einzuräumen. Dies ergibt sich daraus, dass den Eltern gegenüber dem volljährigen Kind an sich ja kein Aufenthaltsbestimmungsrecht mehr zustehen würde. Zwingt man es nun aber über das UhRecht dennoch zum Aufenthalt in einer bestimmten Wohnung, muss es grds auch über die Wohnung verfügen können; dies wäre etwa nicht gegeben, wenn die Eltern versuchen würden, ihm den Zuzug eines Lebensgefährten zu verbieten oder ihm eine bestimmte Nutzungsform der Wohnung vorzuschreiben (besondere Reinhaltungsgebote, Rauchverbot odgl).

8 **1.** Ein **familienrechtliches Wohnverhältnis** ieS liegt vor, wenn ein UhPfl dem UhBer Wohnräume zur Benützung überlässt; ein solches kann idR erst nach dem Erlöschen der besonderen uhrechtl Verpflichtungen, also etwa bei einem

Kind erst mit dem Eintritt der **Selbsterhaltungsfähigkeit,** durch Einbringung einer **Räumungsklage,** beendet werden. Es gibt aber auch familienrechtl Wohnverhältnisse, die nicht auf einer UhPflicht beruhen, sondern nur aus dem natürlichen Zusammengehörigkeitsgefühl unter Familienangehörigen entspringen. Solche rein faktischen Benützungsverhältnisse können jederzeit ohne Vorliegen von Gründen beendet werden. 3 Ob 1565/90.

1. Anmerkung: Ist das **Kind noch minderjährig,** steht einem grds Recht der Eltern, es **aus der Wohnung entfernen zu lassen** (mittels Räumungsklage), wohl der vom OGH angesprochene Anspruch auf Betreuung durch einen Elternteil sowie darauf, mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt zu leben (3 Ob 2075/96 k), entgegen. **9**

Die Situation wäre zwar (lediglich) dann anders zu beurteilen, wenn in der Person des mj Kindes die Voraussetzungen für seine Wegweisung und die Erlassung eines Rückkehrverbots gegeben sind, das Kind also seine Mitbewohner körperlich angegriffen bzw massiv mit Gewalt bedroht oder Psychoterror ausgeübt hat (§ 382 b Abs 1 EO). Reine Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens iSd § 92 ABGB, der sich ja nur auf Ehegatten bezieht, kommt aber wohl nicht in Betracht.

c) Wohn(versorgungs)kosten

1. Anmerkung: Zur Berücksichtigung der Wohn(versorgungs)kosten als NaturalUhLeistungen des gelduhpfl Elternteils vgl Rz 108 ff. **10**

d) Eigene Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten

Literatur: *Gitschthaler,* Das in der eigenen Wohnung wohnversorgte Kind, EF-Z 2012, 65.

1. Anmerkung: Die nachstehende Rsp, die meist Ehegatten- und GeschiedenenUhAnspr betrifft, ist grds auch auf KindesUhAnspr anzuwenden. Dies lässt sich nicht nur mit der Überlegung stützen, dass das Kind ja auch in der eigenen Wohnung wohnversorgt ist und deshalb einen verminderten UhBed hat (wo soll der Unterschied zum EhegattenUh sein?), sondern auch damit, dass ein uhber Kind zwar den Stamm eigenen Vermögens nicht anzugreifen braucht, wohl aber Erträgnisse seines Vermögens als Eigeneinkommen zu berücksichtigen sind (vgl Rz 774) dazu gehören auch Mieteinnahmen. Vermietet nun das Kind die ihm gehörige Wohnung nicht, sondern bewohnt es diese selbst, kann dieser Umstand – jedenfalls nicht zur Gänze – nicht zu Lasten des gelduhpfl Elternteils gehen; die tatsächliche Wohnversorgung des Kindes ist also uhmindernd zu berücksichtigen. **11**

An sich könnte man das Kind dabei sogar so behandeln, als ob es tatsächlich Mieteinkünfte lukrieren würde (Anspannungsgrundsatz), allerdings hat der OGH (vgl etwa 6 Ob 569/91; 6 Ob 2080/96 t) bereits ausgeführt, die Vermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten, hinsichtlich derer dem UhBer das Verfügungsrecht zusteht, die er aber als Wohnung in Eigennutz genommen hat, sei grds unzumutbar; in diesem Fall seien fiktive Mieteinnahmen nicht als eigene Einkünfte zu berücksichtigen. Dem ist beizupflichten, hindert aber nicht die Berücksichtigung der tatsächlich gegebenen Wohnversorgung des

Kindes bei der Bemessung des Uh. Der Unterschied zw Anrechnung eines Eigeneinkommens und Berücksichtigung der Wohnversorgung liegt in der Angemessenheitsprüfung im letzteren Fall (der GeldUhAnspr kann höchstens um $^1/_4$ gekürzt werden; vgl Rz 14, 140 ff).

Lebt also das uhber Kind in einer **eigenen (etwa geerbten oder geschenkten) Wohnung,** vermindert sich sein Wohnbedarf; auch in diesem Fall kommt es zur Reduzierung der UhPflicht (ausf *Gitschthaler,* EF-Z 2012, 65).

12 **1.** Auch wenn ein vertraglich vereinbartes Wohnrecht des UhBer kein Einkommen im uhrechtl Sinn ist, muss berücksichtigt werden, dass der Kl ein unentgeltliches Wohnrecht zusteht und sich deshalb ihre Wohnungskosten erheblich vermindern; darauf ist bei der UhFestsetzung Bedacht zu nehmen, **verringern sich** doch dadurch ihre Bedürfnisse um **die zur Bestreitung der Wohnungsbedürfnisse erforderlichen Aufwendungen.** 1 Ob 226/99 p EF 90.368; 8 Ob 64/13 i EF-Z 2014/79 *(Gitschthaler).*

2. Da hier zum Scheidungszeitpunkt die ehel Gemeinschaft der Streitteile bereits aufgehoben und auch das Wohnbedürfnis der Kl abgedeckt war, weil sie in einer ihr gehörenden Eigentumswohnung wohnte, sodass zum maßgeblichen Zeitpunkt Wohnungskosten vom Bekl nicht getragen wurden, und nunmehr das Wohnbedürfnis ebenfalls gedeckt ist, weil die Kl in einem ihr gehörenden Reihenhaus wohnt, und daher nicht für die Kosten der Wohnversorgung aufzukommen hat, bedarf sie nicht mehr des gesamten festgesetzten GeldUh, um ihren vollständigen Uh zu decken, weshalb die Wohnkostenersparnis angemessen zu berücksichtigen ist.

Dass die Eigentumswohnung (tw) aus dem Verkauf einer ursprünglich den Streitteilen gemeinsam gehörenden und schließlich infolge Schenkung durch den Bekl der Kl alleine gehörenden Liegenschaft erfolgt war, ist nicht von wesentlicher Bedeutung, weil allfällige Vermögensauseinandersetzungen im Zuge des nachehel AuftVerfahrens iSd §§ 81 ff EheG zu klären gewesen wären. 2 Ob 230/00 p EF 97.273.

3. Wenn die uhber Frau für die Kosten der Wohnversorgung letztlich nicht aufzukommen hat, entspricht es eben der Faktenlage, dass sie nicht mehr des gesamten ansonsten festzusetzenden GeldUh bedarf, um ihren vollständigen (dh das Wohnen mit einschließenden) Uh abzudecken, weshalb die sich daraus wirtschaftlich ergebende Wohnkostenersparnis tatsächlich angemessen zu berücksichtigen ist. 7 Ob 178/02 f.

4. Auch wenn der UhBer somit seinen **Wohnbedarf in einer ihm selbst gehörenden Eigentumswohnung (Haus) deckt,** ist sein Wohnbedürfnis damit befriedigt. Die Wohnkostenersparnis ist auch in diesem Fall im angemessenen Umfang zu berücksichtigen. 7 Ob 179/11 s EF-Z 2012/108 *(Gitschthaler);* 9 Ob 39/14 x iFamZ 2015/34.

5. **Anmerkung:** Zur Frage der Angemessenheit vgl Rz 14 und 140 ff.

13 **1.** Dies gilt aber nur dann, wenn der UhBer für die Wohnung keine Kosten aufwenden muss. Sind hingegen noch Kreditraten für die Wohnung offen, ist der fiktive Mietwert nicht vom errechneten Uh abzuziehen, weil in diesem Fall der UhBer selbst die Kosten für die Wohnung trägt. 7 Ob 179/11 s EF-Z 2012/108 *(Gitschthaler).*

2. Anmerkung: Unter „eigene Kosten aufwenden“ sind aber nur Kreditrückzahlungsraten, Mietzinse udgl zu verstehen, nicht aber die Wohnungsbenützungskosten, weil letztere jeden treffen.

3. Da es sich um einen rechtsvernichtenden Einwand handelt, ist der UhPfl dafür behauptungs- und beweispflichtig, mit welcher Höhe der fiktive Mietwert anzusetzen ist. Tut er dies nicht, ist sein Vorbringen unschlüssig; die Frage muss aber mit den Parteien erörtert werden. 7 Ob 179/11 s EF-Z 2012/108 *(Gitschthaler).*

4. Anmerkung: Der UhPfl muss vorbringen, dass er etwa die Miete für die vom UhBer genutzte Wohnung bezahlt, dem UhBer seine Wohnung zur Verfügung stellt oder eben der UhBer seinen Wohnbedarf in einer eigenen Wohnung deckt. Erst wenn ein solches Vorbringen erstattet worden ist, hat das Gericht mit den Parteien die Frage der tatsächlichen Wohnkostenersparnis zu erörtern, also die Frage der Höhe der tatsächlichen Mietzinszahlungen oder des fiktiven Mietaufwands. Es ist aber nicht die Aufgabe des Gerichts, auf ein derartiges Vorbringen zu dringen, wenn es zwar erkennt, dass die Voraussetzungen für eine Wohnkostenanrechnung vorlägen, der UhPfl sich jedoch darauf überhaupt nicht bezieht (Ausnahme: Manuduktionspflicht bei einem Unvertretenen).

5. Der uhpfl Bekl hat nicht behauptet, sich an den Kosten der Anschaffung oder Erhaltung der Wohnung beteiligt zu haben. Er gesteht zu, dass die Kl die Kosten der Eigentumswohnung selbst zu tragen hat. Er lässt überdies außer Acht, dass die Kl die Wohnung gemeinsam mit den beiden gegenüber dem Bekl uhber Kindern bewohnte, sodass auch deren Wohnbedarf zu beachten ist. Der mehrfache Wohnungswechsel sowie die erforderliche Neuvermietung der Eigentumswohnung waren für die Kl darüber hinaus mit Kosten verbunden. Wenn die Vorinstanzen vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis gelangten, dass die kurzfristige Mietkostenersparnis für die Kl im konkreten Fall mit keiner wesentlichen Entlastung verbunden war, so liegt darin keine korrekturbedürftige Fehlbeurteilung. 9 Ob 39/14 x iFamZ 2015/34.

14 **1.** Eine Anrechnung des fiktiven Mietwerts einer vom UhBer bewohnten Wohnung kommt in jedem Fall nur **im angemessenen Umfang** in Betracht. Wo die Angemessenheitsgrenze liegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. 2 Ob 230/00 p EF 97.273; 7 Ob 178/02 f; 8 Ob 64/13 i.

2. Es ist *(zwar)* eine exakte Bewertung des Wohnrechts vorzunehmen, wobei bei der Bewertung der Ersparnis auf der Bedarfsseite *(aber)* auch zu berücksichtigen ist, dass der UhBer angesichts der ihr geleisteten UhZahlungen nur ein relativ geringes Einkommen zur Verfügung steht, das ihr nur das Wohnen in bescheidenen Verhältnissen ermöglichen würde, weshalb fürs „Wohnen“ nicht einfach ein Betrag veranschlagt werden kann, den die Kl unter Bedachtnahme auf ihre tatsächlichen Einkommensverhältnisse gar nicht aufzubringen in der Lage wäre; vielmehr sind nur solche Wohnverhältnisse in Anschlag zu bringen, die den Einkommensverhältnissen entsprechen, kämen doch sonst freiwillige Leistungen durch Dritte oder Vermögensumschichtungen nicht dem UhBer, sondern dem UhPfl zugute. 1 Ob 226/99 p EF 90.367.

3. Anmerkung: In den E 1 Ob 226/99 p, 2 Ob 230/00 p, 7 Ob 178/02 f, 1 Ob 159/03 v oder 1 Ob 123/04 a ist von der „Ersparnis des UhBer“ die Rede; das wäre die in der E 8 Ob 64/13 i erwähnte „fiktive Mietersparnis“, also die fikti-

ven Mietkosten der vom UhBer bewohnten Wohnung. In den genannten E wird zwar auch auf „die dem UhBer entsprechenden Einkommensverhältnisse“ und auf dessen „persönlichen Wohnbedarf“ abgestellt; zu berücksichtigen seien „unter Beachtung wohnbauförderungsrechtl Bestimmungen regelmäßig 60 m² für den alleinstehenden UhBer“. Dem ist aber nicht (mehr) zu folgen: Seit diesen E haben LuRsp nämlich die Angemessenheitsgrenze (vgl Rz 140 ff [Reduzierung des GeldUhAnspr höchstens um ein Viertel) gefunden, die einerseits zu einem gewissen Maß auf statistischen Erhebungen beruht und andererseits die Wohnkostenanrechnung (hier: Berücksichtigung der Wohnkostenersparnis) praktikabel macht. Und davon geht ganz offensichtlich auch die E 8 Ob 64/13 i aus, stellt diese doch nicht auf die in den VorE relevierten Umstände, sondern auf die Angemessenheitsgrenze der Rsp zur Wohnkostenanrechnung ab (ebenso 7 Ob 179/11 s; ausf *Gitschthaler,* EF-Z 2014/79 [Entscheidungsanmerkung]).

3. Taschengeldanspruch

Literatur: *Gitschthaler,* Zum Anspruch des Kindes auf Taschengeld, NZ 1992, 145.

15 **1. Anmerkung:** Der Taschengeldanspruch des Kindes hat sich immer im Rahmen des (allenfalls fiktiven) GeldUhAnspr des Kindes gegenüber seinen Eltern zu bewegen und tritt nicht zum (Geld-)UhAnspr hinzu, weil er sonstige (geldwerte) Leistungen der Eltern substituiert. Zu seinen gesetzl Grundlagen vgl *Gitschthaler,* NZ 1992, 145.

2. Anmerkung: Die **Höhe des Taschengeldanspruchs** ist in Prozenten des jew (allenfalls fiktiven) GeldUhAnspr des Kindes gegenüber beiden Elternteilen zu ermitteln. Dies gilt auch bei gemeinsamem Haushalt des Kindes mit beiden Elternteilen und für den Fall, dass bei Haushaltstrennung der betreuende Elternteil über ein Einkommen verfügt, sodass hier der Grundsatz der NaturalUhGewährung durchbrochen wird.

Der Taschengeldanspruch beträgt im Alter

bis 7 Jahre 1% des jew GesamtUhAnspr (bei durchschnittlichen Verhältnissen, also bei einer UBGr von dzt rund € 1.800 [entspricht etwa dem österreichweiten Medianeinkommen – netto, zwölfmal jährlich] und lediglich 1 Kind wären dies dzt rund € 3)

7 bis 10 Jahre 5% (dzt rund € 16)

10 bis 14 Jahre 8% (dzt rund € 29) und

14 bis 18 Jahre 10% (dzt rund € 40).

Dass bei dieser Berechnung sich bei doppeltem Einkommen der Elternteile der Taschengeldanspruch des Kindes entsprechend erhöht, während bei einem Alleinverdienerelternpaar die NaturalUhLeistung des betreuenden Elternteils nicht berücksichtigt wird, erscheint durchaus sachgerecht, weil das Kind insgesamt ja dann in gehobeneren Verhältnissen lebt. Allerdings ist bei hohen Einkommen der Eltern auch die Rsp zum UhStopp (vgl Rz 558 ff) mitzuberücksichtigen, damit es nicht auf dem Umweg über das Taschengeld zu einer Aushebelung dieses Grundsatzes kommt.

Für die Altersgruppe über 18 Jahre braucht kein eigener Anspruch festgelegt werden, weil hier bei Divergenzen zw Kind und uhpfl Eltern ersteres von letzteren ohnehin GeldUh begehren kann.

Zur Frage der Geltendmachung der Taschengeldansprüche durch das Kind vgl Rz 982.

4. Deckung des Unterhaltsbedarfs durch Dritte

a) Öffentliche Hand

1. Anmerkung: Zum Übergang der Ansprüche auf den KJHT vgl Rz 1787 ff. **16**

2. Eine Person, deren UhBed aufgrund einer öffentlich-rechtl Verpflichtung von einem Dritten (KJHT, SHT) gedeckt wird, kann insoweit keinen UhAnspr gegen den zivilrechtl UhPfl stellen, weil ihr UhBed in dieser Höhe gedeckt ist und ein **Anspruch auf Doppelversorgung grundsätzlich nicht besteht.** 6 Ob 531/79 EF 32.941; 8 Ob 548/82 EF 40.714; 8 Ob 623/87 EF 53.186 = ÖA 1988, 78 *(Gamerith)* uva; 6 Ob 18/98 k; 6 Ob 257/01 i EF 95.353; 7 Ob 225/04 w; 1 Ob 13/11 k iFamZ 2011/93.

3. Ob der UhBer allenfalls doch einen Anspruch auf Doppelversorgung hat, ist nach dem Gesetzeszweck zu beurteilen. Anhaltspunkte für die Absicht des Gesetzgebers bieten die gesetzl Regelungen über den Rechtsübergang der UhAnspr und über die Kostenbeitragspflicht des UhPfl. 6 Ob 257/01 i EF 95.354; 7 Ob 225/04 w; 1 Ob 13/11 k iFamZ 2011/93.

1. Während verschiedene Landesgesetze bei der Sozialhilfe Legalzessionen oder aufgeschobene Legalzessionen (bei diesen wird die Zession mit einer Verständigung des UhPfl durch den SHT bewirkt) vorsehen, sieht das OöBhG 1991 idF LGBl 1997/63 **(Oberösterreich)** keine Legalzession, wohl aber im § 43 Abs 1 eine Kostenbeitragspflicht des Behinderten, aber auch der für ihn gesetzl uhpfl Personen vor. Aus dieser Kostenbeitragsbestimmung ist zu folgern, dass der Landesgesetzgeber auch (sogar) den behinderungsbedingten Mehraufwand vom UhPfl zumindest tw ersetzt erhalten will und dass jedenfalls in diesem Umfang keine Doppelversorgung eintreten soll. Dies muss auch für den nicht behinderungsbedingten Aufwand gelten. Die Auslegung der landesgesetzl Bestimmungen führt also zum Ergebnis, dass die öffentlich-rechtl Leistungen uhentlastend wirken, weil mit ihnen keineswegs beabsichtigt ist, dem UhBer einen Anspruch auf Doppelversorgung zu verschaffen. Für die Annahme einer solchen Überversorgung zu Lasten des UhPfl, auf dessen Leistungsfähigkeit der Landesgesetzgeber mit seiner Kostenbeitragsregelung durchaus Bedacht nimmt, fehlt jeder Anhaltspunkt. Mit der festgestellten Vollversorgung des uhber Kl durch die öffentlich-rechtl Leistungen nach dem OöBhG 1991 erfolgte eine volle Deckung der Bedürfnisse, weshalb dem Kl daher gegen seinen Vater kein UhAnspr zusteht. 6 Ob 257/01 i EF 95.354; 7 Ob 225/04 w. **17**

2. Der UhPfl hat nur insoweit Uh zu leisten, als die Bedürfnisse des UhBer nicht bereits durch die Leistungen nach dem Stmk BhG **(Steiermark)** gedeckt sind. 7 Ob 225/04 w.

3. Nach der Sbg JWO **(Salzburg)** sollen die uhpfl Eltern durch die Gewährung von Pflegegeld, mit dem die wesentlichen Bedürfnisse des Kindes abgedeckt werden, nicht entlastet werden. 1 Ob 13/11 k iFamZ 2011/93.

4. Anmerkung: Vgl dazu auch *Maier,* EF-Z 2014/153.

1. Für die Dauer der Fürsorgeerziehung **ruht die Unterhaltspflicht.** 3 Ob 257/48; 1 Ob 580/49; 3 Ob 257/49; 3 Ob 437/49; 8 Ob 548/82 EF 40.714. **18**